

Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für den Beherbergungsvertrag oder die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Hotels, sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.

Der Beherbergungsvertrag und/oder Vermietungsvertrag, oder vereinbarte Leistungen und Lieferungen des Hotels werden begrifflich als "Vertrag" bezeichnet. Der Kunde/Besteller wird begrifflich auch als "Vertragspartner" bezeichnet.

2. Beherbergung - Beginn und Ende

Der Vertragspartner hat das Recht, so das Hotel keine andere Bezugszeit anbietet, die gemieteten Räume ab 14:00 Uhr des vereinbarten Tages (=Ankunftstag) zu beziehen. Die gemieteten Räume sind durch den Vertragspartner am Tag der Abreise bis 10:00 Uhr freizumachen. Das Hotel ist berechtigt, einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Räume nicht fristgerecht freigemacht sind. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird. Kündigt der Vertragspartner einen Wunsch auf Verlängerung des Aufenthalts rechtzeitig an, so kann der Beherberger der Verlängerung des Vertrages zustimmen. Reist der Vertragspartner vorzeitig ab, so ist das Hotel berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen.

3. Rücktritt vom Vertrag

Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist das Hotel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Bei Rücktritt des Vertragspartners ist das Hotel berechtigt, die bis dato vereinbarte Gesamtsumme in Rechnung zu stellen, sofern eine Weitervermietung von einer gleichwertigen Veranstaltung nicht mehr möglich ist.

Ein 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes plus Getränkepauschale multipliziert mit der vereinbarten Personenanzahl wird in Rechnung gestellt.

Das Hotel ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, falls höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen; Veranstaltungen unter irreführender, falscher oder unvollständiger Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalter oder Zwecks gebucht werden, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann; der Vertragspartner bzw. der Gast von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Angestellten oder den im Hotel wohnenden Dritten gegenüber das Zusammenwohnen verleidet.

Falls ein Gast bis 18:00 Uhr des vereinbarten Ankunftsstages nicht erscheint, besteht keine Beherbergungspflicht, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.

4. Stornierungs- und Reduktionsklausel

Eine Reduktion der Zimmer ist ab 90 Tage vor Anreise möglich. Stornierungen und Reduktionen sind schriftlich an das Hotel zu übermitteln und an den Group- & Event Koordinator zu adressieren.

Innerhalb des Zeitraumes Vertragsunterzeichnung bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn, ist eine kostenfreie Reduktion von 30 % des gebuchten Zimmerumsatzes für den gebuchten Aufenthalt fällig.

Innerhalb des Zeitraumes 59 Tagen bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn, ist eine weitere kostenfreie Reduktion von 20 % der dann gebuchten Zimmer möglich. Für jedes über die 20% hinaus reduzierte Zimmer wird eine Reduktions-Stornogebühr in Höhe von 50 % des gebuchten Zimmerumsatzes für den gebuchten Aufenthalt fällig.

Ab 29 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden im Falle einer Reduktion oder Stornierung 100% des gebuchten Zimmerumsatzes für den gesamten Aufenthalt in Rechnung gestellt.

5. Stornierungs- und Reduktionsklausel von Veranstaltungen

Bei Komplettstornierung durch den Vertragspartner ist das Hotel berechtigt, die bis dato vereinbarte Gesamtsumme in Rechnung zu stellen, sofern eine Weitervermietung von einer gleichwertigen Veranstaltung nicht mehr möglich ist.

Kündigung bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn:	30% des Veranstaltungsumsatzes
Kündigung bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn:	70% des Veranstaltungsumsatzes
Kündigung bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn:	90% des Veranstaltungsumsatzes
Kündigung bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn:	100% des Veranstaltungsumsatzes

und 100% der Kosten für die Speisenbestellung, ausgehend von der garantierten Personenanzahl.

6. Garantie der teilnehmenden Personen

Der Veranstalter nimmt zur Kenntnis, dass das Hotel bei jenen Veranstaltungen, bei denen Speisen serviert werden sollten, bis spätestens drei Arbeitstage vor der Veranstaltung die genaue Angabe der teilnehmenden Personen und der Speisenauswahl benötigt. Diese Zahl gilt als garantierte Mindestzahl und wird dem Veranstalter vom Hotel jedenfalls in Rechnung gestellt. Abweichungen der Teilnehmerzahl nach unten gegenüber der garantierten Mindestzahl können bei der Abrechnung nicht berücksichtigt werden. Darüber hinausgehende Bestellungen von Speisen, Getränken, werden zusätzlich verrechnet. Sollte die gewünschte Speisenfolge unter Umständen nicht serviert werden kann. Sollte dem Hotel keine Mindestzahl der teilnehmenden Personen bis 3 Tage vor Veranstaltung vorliegen, wird automatisch die ursprünglich im Vertrag vereinbarte Teilnehmerzahl als Garantiezahl und Basis für die Verrechnung herangezogen.

7. Besondere Bedingungen für Veranstaltungen (Bankett)

Wertsachen

Wertsachen, Bargeld, Garderobe, Musikinstrumente etc. welche(s) von den Teilnehmern der Veranstaltung eingebracht werden/wird, können/kann kostenlos nach Maßgabe freier Kapazität im Safe des Hotels deponiert oder an der Rezeption zur Aufbewahrung abgegeben. Ansonsten wird vom Hotel keine Haftung übernommen.

Getränkeabrechnung

Falls keine andere Vereinbarung getroffen wurde, werden die Getränke gemäß dem tatsächlichen Verbrauch in Rechnung gestellt.

vom Veranstalter mitgebrachte Speisen

Ohne schriftliche Genehmigung des Hotels dürfen keinerlei Speisen und Getränke zur Konsumation in das Hotel gebracht werden. Das Hotel behält sich vor, für mitgebrachte Speisen und Getränke ein angemessenes Entgelt in Rechnung zu stellen.

Musik

Sollten Sie während Ihrer Veranstaltung Musik planen, ersuchen wir sie höflichst, die notwendigen Anmeldungen bei AKM und Vergnügungssteuer (bei MA 4, Tel: 0043/(0)1/42800/2449) rechtzeitig und persönlich einzubringen und uns die bestätigten Formulare eine Woche vor Ihrer Veranstaltung zur Einsicht vorzulegen. Für Ihre Kalkulation ersuchen wir Sie, die unter der Rubrik "Bei Musik inkl. VgST." angegebenen Preise heranzuziehen. Alle diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters. Falls das Schloss nicht exklusiv gemietet wurde, darf die Musik ab 24:00 nur noch in Zimmerlautstärke gespielt werden.

Dekoration

Der Veranstalter ist verpflichtet, die beabsichtigte Installation von Dekorationsmaterial oder sonstige Gegenstände dem Hotel mitzuteilen und dessen Einwilligung einzuholen. Die Veranstaltungsräume dürfen nicht beschädigt werden und die Dekoration muss dem Stil des Hauses entsprechen. Die Anbringung muss durch fachmännisches Personal durchgeführt und es müssen alle feuerpolizeilichen Bestimmungen beachtet werden. Sämtliche mit der Herstellung und dem Abbau verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters. Verbleiben vom Veranstalter verwendete Dekorationsgegenstände länger als 12 Stunden nach Beendigung der Veranstaltung in den gemieteten Räumlichkeiten, so gilt als angemessene Lagergebühr 50% der vereinbarten Raummiete als vereinbart. Müllreste werden auf Kosten des Veranstalters entsorgt, wenn diese nicht innerhalb von sechs Stunden nach der Veranstaltung entfernt sind.

Raummieten:

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

Vereinbarte Raummieten gelten ausschließlich für die Bereitstellung der Räumlichkeiten sowie des von Ihnen gewünschten Mobiliars, soweit im Hotel vorhanden. Technische Geräte sowie deren Energiebedarf sind darin nicht enthalten.

Räumung der Veranstaltungsräume:

Der Veranstalter hat die von Ihm benutzten Räume bis zum vereinbarten Termin zu räumen. Die Räumung hat bis 11:00 Uhr des betreffenden Tages zu erfolgen. Hält der Veranstalter den Räumungstermin nicht ein, so ist das Hotel berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Veranstalters sämtlich eingebrachte Gegenstände zu entfernen und bei Dritten zu lagern.

Kellnerstunden:

Ab 01:00 werden pro angefangener Stunde € 70,00 in Rechnung gestellt.

8. Haftung

Der Veranstalter haftet für die Beschädigung oder Verluste des Hotels, vor, während und unmittelbar nach der Veranstaltung durch dessen Kunden, Gäste und Beauftragte mit dem tatsächlichen Verursacher zur ungeteilten Hand.

9. Vertragsänderung durch das Hotel

Für den Fall eines akuten Notfalls, technischen Gebrechens und dergleichen, durch welche das Hotel oder Teile des Hotels betroffen sind, ist das Hotel von der Erbringung seiner vertraglichen Leistung ganz oder teilweise befreit, soweit die Umstände einer vollständige Vertragserfüllung unmöglich machen.

Das Hotel verpflichtet sich jedoch in einem solchen Fall, die dem Vertragspartner vertraglich zugesagten Leistungen an einem gleichwertigen anderen Ort zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen.

10. Haftung des Hotels als Beherberger für Schäden an eingebrachten Sachen

Der Beherberger haftet gemäß §§ 970 ff ABGB für die vom Vertragspartner eingebrachten Sachen. Die Haftung des Beherbergers ist nur dann gegeben, wenn die Sachen dem Beherberger oder an vom Beherberger befugten Personen übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hierzu bestimmten Ort gebracht worden sind. Der Beherberger haftet für sein eigenes Verschulden oder das Verschulden seiner Angestellten.

Für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere haftet der Beherberger nur bis zum Betrag von derzeit € 550,--. Der Beherberger haftet für einen darüber hinausgehenden Schaden nur in dem Fall, dass er diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen hat oder in dem Fall, dass der Schaden von ihm selbst oder einen seiner Leute verschuldet wurde.

In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Weislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden findet in jedem Fall seine Grenze in der Höhe des Vertrauensinteresses.

Die Verwahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren kann der Beherberger ablehnen, wenn es sich um wesentlich wertvolle Gegenstände handelt, als Gäste des betreffenden Beherbergungsbetriebes gewöhnlich in Verwahrung geben.

In jedem Fall der übernommenen Aufbewahrung ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner und/oder Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich dem Beherberger anzeigt. Überdies sind diese Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch den Vertragspartner bzw. Gast gerichtlich geltend zu machen; sonst ist das Recht erloschen.

11. Gerichtsstand

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag oder Aufhebung wird gem. § 104 JN (Jurisdiktionsnorm) die Zuständigkeit des Handelsgerichtes Liezen vereinbart. Es gilt Österreichisches Recht.

12. Höhere Gewalt

"Höhere Gewalt" befreit beide Teile, den Besteller und das Hotel, von ihren vertraglichen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung. Als höher Gewalt gelten: vollständiger Zusammenbruch der

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

Versorgungseinrichtung, vollständige Einstellung des Verkehrs, technische Gebrechen, all dies jedoch nur, wenn das Hotel und sein Betrieb hiervon unmittelbar betroffen sind.

13. Rechnungslegung und Bezahlung

Für eine Fixbuchung bitten wir um eine Anzahlung von 30% des gebuchten Arrangements auf folgendes Konto:

Steiermärkische Sparkasse

IBAN: AT 54 2081 5110 0040 5511

BIC: STSPAT2GXXX

Bezahlung: Wir bitten Sie, Ihre Rechnung am Abreisetag zu begleichen.

Akzeptierte Zahlungsmittel: Bar, Bankomatkarte, Mastercard, Visa